

RS Vwgh 2001/1/24 2000/16/0577

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §14 Abs1;

LAO Wr 1962 §12 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/15/0125 E 22. Februar 2001

Rechtssatz

Eine Übereignung eines Unternehmens iSd § 12 Abs 1 Wr LAO liegt dann vor, wenn der Erwerber ein lebendes bzw lebensfähiges Unternehmen übernimmt. Bei Gastronomieunternehmen zählen das Grundstück, das Gebäude und die Einrichtung, nicht jedoch das Warenlager und das Personal zu den wesentlichen Grundlagen des Unternehmens. Der Unternehmer muss dabei in der Lage sein, in den vorhandenen Betriebsräumen ohne wesentliche Unterbrechung einen dem vorangegangenen gleichwertigen Gewerbebetrieb fortzuführen (Hinweis E 20. September 1996, 93/17/0261).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160577.X01

Im RIS seit

16.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at